

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde
Hamm (Sieg) vom 15.12.2010**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 15.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 13 (Erhebung wiederkehrender Beiträge) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Der wiederkehrende Beitrag wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zu Schmutzwassergebühren erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft

Hamm (Sieg), 16. Dezember 2010
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Buttstedt
- Bürgermeister -